



Gemeinde Oberhelfenschwil

Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz

Schutzverordnungstext

Öffentliche Auflage

3. November 2022

052.3.003.00

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Öffentliche Auflage vom: 17. November 2022 bis 16. Dezember 2022

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

Der Amtsleiter:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Zweck
Art. 3	Verhältnis zu anderem Recht
Art. 4	Rechtswirkung, Umgebungsschutz

II. Besondere Schutzbestimmungen

Art. 5	Ortsbildschutzgebiete OS A, OS B
Art. 6	Kulturobjekte KO G, KO A
Art. 7	Archäologische Schutzgebiete ASG
Art. 8	Historische Verkehrswege HVw

III. Vollzug

Art. 9	Bewilligungspflicht
Art. 10	Bewilligungen
Art. 12	Zuwiderhandlungen
Art. 12	Beitragswesen
Art. 13	Inkrafttreten

Der Gemeinderat Oberhelfenschwil erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 ff. des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGs 277.1) sowie die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGs 277.11) folgende:

Schutzverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan M 1:5'000 zum Kulturgüterschutz der Gemeinde Oberhelfenschwil sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- archäologische Schutzgebiete
- historische Verkehrswege

Art. 2

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu

anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4

Rechtswirkung,
Umgebungsschutz

¹ Die im Schutzverordnungsplan und –text bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang zu erhalten. Die Inventare zur Schutzverordnung haben bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

³ Die Beseitigung eines Schutzobjektes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzplan und dem Schutzverzeichnis gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren voraus (Art. 34 ff PBG).

II. Besondere Schutzbestimmungen

Art. 5

Ortsbildschutzgebiete
OS A, OS B

¹ Die Ortsbildschutzgebiete umfassen die wichtigsten historischen Ortsteile (Ortsbildschutzgebiete OS A) sowie weitere, prägende Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext (Ortsbildschutzgebiete OS B).

² Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Gassen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung, zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. Neubauten, bauliche Ergänzungen und neue Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Ortsbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung. An- und Kleinbauten, Dachaufbauten sowie Reklamen und Beschriftungen und dergleichen haben sich auf eine mit dem Ortsbild verträgliche Grösse zu beschränken.

³ Im Ortsbildschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

Kulturobjekte KO G, KO A	Art. 6 ¹ Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. ² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äussern sind bewilligungspflichtig. ³ Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.
-----------------------------	--

Archäologische Schutzgebiete ASG	Art. 7 ¹ Bei den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch die Kantonsarchäologie bewilligen zu lassen. ² Diesem Schutz unterstehen namentlich folgende Gebiete und Objekte: - ASG 01 Pfarrkirche St. Maria, Dionys und Jakobus; - ASG 02 Burgstelle Neutoggenburg; - ASG 03 Burgstelle Rüdberg mit Hohlwegnetz. ³ Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. An der Fundstelle dürfen bis zur Beurteilung durch die Kantonsarchäologie keine Veränderungen vorgenommen werden. ⁴ Alle weiteren Bestimmungen im Umgang mit archäologischen Gegenständen sind dem kantonalen Kulturerbegesetz (KEG) zu entnehmen.
--	---

Historische Verkehrswege HVw	Art. 8 Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion zu erhalten. Historische Elemente wie Befestigungsart, Böschungen, Gräben und Mauern sind zu bewahren.
------------------------------------	---

III. Vollzug

Bewilligungspflicht	Art. 9 ¹ Die Baubewilligungspflicht nach Art. 129 Abs. 1 PBG und Art. 136 PBG wird in Anwendung von Art. 121 und 122 PBG ausgedehnt auf: - sämtliche baulichen Veränderungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebungen, Fenster, Reklameeinrichtungen etc.) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten; - sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen der Freiräume in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Ein-
---------------------	---

zelobjekten.

² Solaranlagen in den Ortsbildschutzgebieten von kantonaler Bedeutung mit Substanzschutz (OS A) unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen. Im Übrigen richtet sich die Bewilligungspflicht von Solaranlagen nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a RPG, Art. 32a und 32b RPV) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (Art. 136 ff PBG).

Art. 10

Bewilligungen

¹ Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.

² Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

³ Die Erteilung einer Baubewilligung bei Baudenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung setzt die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege voraus.

Art. 11

Zu widerhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.

² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159 f. PBG.

Art. 12

Beitragswesen

¹ Die Gemeinde unterstützt im Rahmen von bewilligten Krediten die Bewahrung der im Anhang bezeichneten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung durch Beiträge.

² Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung Oberhelfenschwil tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Gleichzeitig werden folgende Teile der bestehenden Schutzverordnung Oberhelfenschwil vom 19.04.2004 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu diesen Teilen der Schutzverordnung aufgehoben:

- Art. 3 (Geltungsbereich) lit. j) Ortsbildschutzgebiet, lit. k) Kultureinzelobjekt und lit. l) Archäologisches Schutzgebiet;
- Art. 21 Ortsbildschutzgebiet
- Art. 22 Kultureinzelobjekt;
- Art. 23 Archäologisches Schutzgebiet;

- Art. 24 (Bewilligungspflicht) lit. e);
- Anhang zur Schutzverordnung mit den Listen zu den entsprechenden Schutzgegenständen OS (Ortsbilschutzgebiet), KE (Kultureinzelobjekt), ASG (Archäologisches Schutzgebiet).

Anhang

Objekt-
verzeichnisse

- Verzeichnis der Kulturobjekte
- Verzeichnis der Ortsbilschutzgebiete

Anhang zur Schutzverordnung Oberhelfenschwil

Verzeichnis der Kulturobjekte

Obj_Nr.	Ass_Nr.	Parz_Nr.	Adresse	Objektbezeichnung	Einstufung
KO 01	1	168	Dorfstrasse 25	Paritätische Pfarrkirche	kantonal
KO 02	2	169	Dorfstrasse 27	Reformiertes Pfarrhaus	kantonal
KO 03	10	164	Dorfstrasse 22	Katholisches Pfarrei- heim	lokal
KO 06	60	77	Neckerstrasse 1	Tätschdachhaus	kantonal
KO 07	512	208	Füberg 512	Ruine Füberg	kantonal
KO 08	509	749	Füberg 509	Wohnhaus	kantonal
KO 10b	376	685	Rohrgarten	Sternwarte	kantonal
KO 11	164	652	Oberfeld 164	bäuerliches Wohnhaus	lokal
KO 12	137	436	Berlig 137	Bauernhaus	lokal
KO 16	168	275	Steg 168	Doppelwohnhaus	kantonal
KO 18	173	681	Lindenhofstrasse 4, Necker	Wohnhaus	lokal
KO 19	558 / 978	263 / 658	Rennen 21 / Rennen 9	Doppelwohnhaus	kantonal
KO 20	545	253	Rennen 10	bäuerliches Wohnhaus	kantonal
KO 21	567	259	Rennen 12	bäuerliches Wohnhaus	kantonal
KO 22	--	244 / 268	Aachsäge	Aachsägebrücke, gedeckte Holzbrücke	kantonal
KO 24	--	179	Ebnet, Freudenberg	Wegkreuz, Andachtsanlage	lokal
KO 25	1079	707	Bogenstrasse 14	Wohnhaus	kantonal
KO 26	62	78	Neckerstrasse 3	Wohnhaus	lokal
KO 27	--	340	Rüdberg	Burgruine Rüdberg	kantonal

KO 28	--	528	Toggenburgwald	Ruine Neutoggenburg	kantonal
KO 29	--	513	Hauptstrasse, Husen	Schmidliadiukt, Bahnviadukt	kantonal
KO 31	6	164	Dorfstrasse 28	Wohnhaus, ehem. Mesmerhaus	lokal
KO 34	34	42	Bogenstrasse 9	bäuerliches Wohnhaus	lokal
KO 36	44	2	Oberwilerstrasse	altes Feuerwehrdepot	lokal
KO 46	134	283	Berlig 134	bäuerliches Wohnhaus	lokal
KO 49	175	467	Lochstrasse 3, Necker	Wohnhaus	lokal
KO 62	286	520	Graben 286	bäuerliches Wohnhaus	lokal
KO 69	380 / 381	305	Niederholz 380	Wohnhaus mit Stall	lokal
KO 79	21	57	Dorfstrasse 16	Gasthaus Sonnenhof	lokal

Verzeichnis der Ortsbilschutzgebiete

Obj_Nr.	GB-Kreis	Ortsbezeichnung	Schutzkategorie	Einstufung
OS 01	Oberhelfenschwil	Dorf	Ortsbilschutzgebiet OS A	lokal
OS 02	Oberhelfenschwil	Rennen	Ortsbilschutzgebiet OS A	kantonal
OS 03a	Oberhelfenschwil	Wigetshof nördlicher Teil	Ortsbilschutzgebiet OS A	lokal
OS 03b	Oberhelfenschwil	Wigetshof südlicher Teil	Ortsbilschutzgebiet OS B	lokal
OS 04	Oberhelfenschwil	Metzwil	Ortsbilschutzgebiet OS A	lokal